

# Teilnahmebeitragsordnung der Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Gleschendorf

Nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes Schleswig-Holstein für die Kindertagesstättenarbeit, der Verfassung der Ev. - Luth. Kirche in Norddeutschland und der Benutzungsordnung der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Gleschendorf erlässt der Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein / Kindertagesstättenwerk als Träger der Einrichtung folgende Beitragsordnung:

## §1 Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme ev. Kindertagesstätten werden nach §25 Abs.1 und Abs.3 KITA-G zur teilweisen Deckung der Kosten Beiträge erhoben.
2. Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Beitragsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
3. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

## §2 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Beitragspflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag. Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats in einer Summe per Lasteneinzug durch den Träger vom Konto der Erziehungsberechtigten eingezogen.
3. Die Begleichung der Teilnahmebeiträge und Getränkepauschale erfolgt grundsätzlich über die Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Abbuchung von einem Konto der Erziehungsberechtigten.

## §3 Höhe der Beiträge

1. Der Beitrag wird gemäß §12 der Benutzungsordnung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.
2. Die monatlichen Teilbeträge werden **bis zum 3. Lebensjahr** für die Jahre 2019 bis 2021 wie folgt festgelegt:

		ab 01.04.2019	ab 01.08.2020	ab 01.08.2021
5 Stunden	08:00 - 13:00 Uhr	205,50 €	211,50 €	218,00 €
7 Stunden	08:00 - 15:00 Uhr	283,50 €	292,00 €	301,00 €
Frühbetreuung	07:00 – 08:00 Uhr	39,00 €	40,00 €	41,00 €

Die monatlichen Teilbeträge werden **ab dem 3. Lebensjahr** für die Jahre 2019 bis 2021 wie folgt festgelegt:

		<b>ab 01.04.2019</b>	<b>ab 01.08.2020</b>	<b>ab 01.08.2021</b>
5 Stunden	08:00 - 13:00 Uhr	171,50 €	176,50 €	182,00 €
7 Stunden	08:00 - 15:00 Uhr	234,00 €	241,00 €	248,00 €
Frühbetreuung	07:00 – 08:00 Uhr	31,00 €	32,00 €	33,00 €

### 3. Verpflegungskosten

Mittagessen 3,30 Euro pro Tag  
Getränkegeld 4,00 monatlich

#### **§4**

#### **Ermäßigung der Beiträge**

Ist die Belastung des Beitrages den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gemäß §90 Abs. 3 +4 SGB VIII und §25 Abs. 3 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung stellen. Anträge auf Ermäßigung des Regelbeitrages sind an das örtlich zuständige Sozialamt zu richten, das auch die Einkommensprüfung nach §79 BSHG vornimmt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen stellt das Sozialamt aufgrund des Berechnungsbogens eine Bescheinigung über die Höhe der prozentualen Ermäßigung aus. Aufgrund dieser Bescheinigung gewährt der Träger die Beitragsermäßigung.

#### **§5**

#### **Ende der Beitragspflicht**

1. Die Beitragspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf §7 der Benutzungsordnung verwiesen.

#### **§6**

#### **Beitragsschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§7  
Inkrafttreten

Diese Teilnahmeordnung tritt mit Wirkung 01.04.2019 in Kraft.

Neustadt in Holstein, 17.12.2018

*Beate Bintl*  
.....  
Geschäftsführerin des  
Kindertagesstättenwerkes



*Dirk Stenbock*  
.....  
Vorsitzender  
des Kirchenkreisrates

*Beate Bintl*  
.....  
Weiteres Mitglied  
des Kirchenkreisrates